

Nr 459 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz
aufgehoben wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Aufhebung des Salzburger Landes-Holding-Gesetzes

§ 1

(1) Das Salzburger Landes-Holding-Gesetz, LGBl Nr 20/1992, wird mit Ablauf des 30. Juni 2005 aufgehoben. Damit erlischt die Rechtspersönlichkeit der Salzburger Landes-Holding.

(2) Die gemäß § 15 Abs 1 des aufgehobenen Gesetzes aufrechte Haftung des Landes als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB für die Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekbank, die bis zum Zeitpunkt der Eintragung der Bank AG in das Firmenbuch eingegangen worden sind, bleibt von der Aufhebung unberührt.

Rechts- und Vermögensübergang

§ 2

(1) Mit dem Erlöschen der Salzburger Landes-Holding gehen sämtliche zum Ablauf des 30. Juni 2005 bestehenden Forderungen und Verpflichtungen der Salzburger Landes-Holding sowie deren gesamtes sonstiges Vermögen mit allen Aktiven und Passiven, wie sie in der Bilanz der Salzburger Landes-Holding zum 30. Juni 2005 auszuweisen sein werden, in Gesamtrechtsnachfolge auf die Salzburger Beteiligungsverwaltungs GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg unter Nummer, über.

(2) Forderungen gegen die Salzburger Landes-Holding gehen jedoch nur insoweit über, als deren Rechtsgrundlage nicht durch gerichtliches Urteil oder Erkenntnis oder durch Gesetz als

dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Österreichischen Verfassungsrecht widersprechend festgestellt, aufgehoben bzw geändert wird.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Gemäß dem Salzburger Landes-Holding-Gesetz, LGBl Nr 20/1992, hat die damalige Salzburger Landes-Hypothekenbank ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen mit Ende des Geschäftsjahres 1991 in eine Aktiengesellschaft, nämlich die heutige Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, eingebracht (§ 2 Abs 1 leg cit) und seither die Bezeichnung „Salzburger Landes-Holding“ geführt. § 92 Abs 9 Bankwesengesetz (BWG) ordnet, ähnlich wie seine Vorgängerregelung im § 8a Abs 10 Kreditwesengesetz, an, dass einbringende Landes-Hypothekenbanken „mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit“ haften. Dies gilt jedoch nur, „sofern sie bestehen bleiben“.

Die Salzburger Landes-Holding hält derzeit lediglich noch zehn Prozent der Anteile an der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG zuzüglich einer Aktie, und kann dementsprechend als Minderheitsaktionär auf den Erfolg des Unternehmens kaum mehr Einfluss nehmen. Der Bundesrechnungshof hat im Zuge seiner Überprüfung empfohlen, eine rasche Lösung hinsichtlich des Bestandes der vorgenannten Haftung anzustreben.

Überdies bescheinigt ein Rechtsgutachten des Europarechters Univ.Prof. DDr. Thomas Eilmansberger, dass § 92 Abs 9 BWG als Beihilfe im Sinne des Art 87 Abs 1 des EG-Vertrages zu werten ist, die der Genehmigung der Kommission bedürfte. Für den Zeitraum vom 1.1.1994 (Inkrafttreten des BWG) bis zum 31.12.2003 gelte diese als Neubeihilfe (mit allen damit verbundenen Konsequenzen des Durchführungsverbot), seit 1.1.2004 (dh nach Ablauf von 10 Jahren) prima facie als bestehende Beihilfe. Entscheidend erscheine in diesem Zusammenhang, dass es unerheblich sei, ob der Beihilfengeber (hier: die Salzburger Landes-Holding kraft bundesgesetzlicher Anordnung) öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sei, weil es nur auf das Naheverhältnis des Unternehmens zum Staat (hier: der Salzburger Landes-Holding zum Land Salzburg) ankomme. Dh: die prinzipielle (indirekte) Existenz von staatlichen Kontroll- und Verfügungsbefugnissen reiche bereits aus, um eine Zurechnung der Mittelverwendung zur öffentlichen Hand zu bewirken. Der Gutachter empfiehlt deshalb dem Land, in seinem Wirkungsbereich alle nötigen legislativen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Haftungsverpflichtung der Salzburger Landes-Holding zugunsten der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG beenden, wobei erwartungsgemäß vor allem eine Auflösung der Holding als Haftungsverpflichtete angesprochen wird. Auch wird dem Bundesgesetzgeber angeraten, die besagte Beihilfe zu beseitigen, etwa durch ersatzlose Streichung von § 92 Abs 9 BWG. Dies hat das Bundesministerium für Finanzen aber abgelehnt, weil der Europäischen Kommis-

sion § 92 Abs 9 BWG bekannt sei, sie aber keinen Einwand dagegen erhoben habe. Außerdem hält das Finanzministerium selbst die Regelung nicht für problematisch.

Ein zweites Rechtsgutachten des Zivilrechtlers Univ.Prof. Dr. Friedrich Harrer zeigt die Grundzüge für die von ihm empfohlene Auflösung der Salzburger Landes-Holding auf: Demnach sollte die Salzburger Landes-Holding zu einem bestimmten Stichtag erlöschen und ihr gesamtes Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine (vom Land zu gründende) GmbH übergehen. Zwar übernehme damit die besagte GmbH auch die bisherigen, aus § 92 Abs 9 BWG resultierenden Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Holding, jedoch wäre wenigstens für die Zukunft (dh für die nach dem Stichtag neu eingegangenen Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekbank AG) keinerlei Haftung mehr gegeben. Da die bis zum Stichtag eingegangenen Verbindlichkeiten im Laufe der Jahre durch ihre Erfüllung seitens der Salzburger Landes-Hypothekbank AG abnehmen, würde die Haftungsdimension für die GmbH längerfristig betrachtet an Bedeutung verlieren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Salzburger Landes-Holding mit Ablauf des 30.6.2005 erlöschen zu lassen. Deren gesamtes noch vorhandenes Vermögen würde an die vom Land inzwischen bereits gegründete Salzburger Beteiligungsverwaltungs GmbH fallen, und Letztere erhielte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche zum Stichtag bestehenden Rechte und Pflichten der Holding. Da jedoch das zuvor zitierte Rechtsgutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Eilmannsberger eine EU-Widrigkeit des § 92 Abs 9 BWG in den Raum stellt, erscheint es erforderlich, den Übergang der Forderungen gegenüber der Salzburger Landes-Holding auf die neue Gesellschaft darauf zu beschränken, dass diese Forderungen im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben bestehen. Gleiches ist auch mit Bezug auf das österreichische Verfassungsrecht zu normieren. Käme es davon unabhängig nur auf das Bestehen zum Stichtag 30.6.2005, 24:00 Uhr, an, würde die neue Gesellschaft im Fall einer gänzlichen oder teilweisen Eliminierung der Haftung gemäß § 92 Abs 9 BWG auf Grund eines späteren Urteils des Europäischen Gerichtshofes oder eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder einer Novellierung durch den Bundesgesetzgeber selbst schlechter gestellt sein als die bisherige Salzburger Landes-Holding, wenn diese weiter bestehen bliebe.

Mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der Salzburger Landes-Holding verliert auch der laut Gutachten bedenkliche § 92 Abs 9 BWG seine Wirkung zumindest für zukünftige Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekbank AG, weil die Holding damit endgültig zu bestehen aufhört.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Regelung über die Auflösung der Salzburger Landes-Holding fällt ebenso wie die seinerzeitige Einrichtung derselben als öffentlich rechtlicher Rechtsträger in die Gesetzgebungskompe-

tenz des Landes. Damit ist die Regelung über die Rechts- und Vermögensnachfolge untrennbar verbunden.

3. Finanzielles:

Das Land Salzburg ist direkt durch das geplante Vorhaben nicht betroffen, da es gemäß § 15 Abs 2 Landes-Holding-Gesetz schon bisher weder für Verbindlichkeiten der Bank-AG noch für Verbindlichkeiten der Holding haftet. Mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der Holding entfällt jedoch deren Haftung für künftige Verbindlichkeiten der Bank AG, sodass im Lauf der Jahre das der GmbH als Universalsukzessorin der Holding verbleibende Haftungsvolumen kontinuierlich abnimmt. Das Vertrauen der bisherigen Gläubiger der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG bleibt – im Rahmen des rechtlich Zulässigen, insbesondere nach EU-Recht – voll gewahrt, indem der GmbH nicht nur das gesamte Vermögen der Holding, das zum Zeitpunkt ihres Erlöschens vorhanden ist, zufällt, sondern auf diese auch alle Forderungen und alle Verbindlichkeiten übergehen, und zwar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Finanziell nachteilige Auswirkungen für andere Gebietskörperschaften sind aus dem Vorhaben nicht zu erkennen.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Das Bundesministerium für Finanzen äußerte Bedenken gegen die Beschränkung des Forderungsüberganges gemäß § 2 Abs 2, weil dadurch seiner Ansicht nach dem Normadressaten (Salzburger Beteiligungsverwaltungs GmbH) die Beurteilung der Übereinstimmung mit dem bzw des Widerspruches zum Gemeinschaftsrecht und Verfassungsrecht übertragen werde. Obwohl im Streitfall zu dieser Beurteilung immer ein Gericht berufen wäre, wird dem Bedenken Rechnung getragen, indem sich der Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes oder zum Verfassungsrecht aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergeben muss oder aus diesem Grund, allenfalls auch ohne gerichtliche Entscheidung, die Rechtslage durch den Gesetzgeber geändert wird.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg trat auch unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie und den Gleichheitsgrundsatz dafür ein, in den Übergang der Verpflichtungen von der Landes-Holding auf die Beteiligungsverwaltungs GmbH auch die Haftung für Verpflichtungen aus Abfertigungs-, Betriebspensions- und Jubiläumsgeldanwartschaften der Arbeitnehmer der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG einzubeziehen. Diese Ausdehnung des Verpflichtungsübergangs auf die neue Gesellschaft wird nicht vorgeschlagen: Zum Einen sind Anwartschaften eben keine Verpflichtungen, und soweit Verpflichtungen der Bank AG gegenüber ihren Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Abfertigungen, Betriebspensionen oder Jubiläumsgeldern bis zum 30.6.2005 entstehen, gehen auch diese auf die neue Gesellschaft über. Zum Zweiten liegt der vorliegende Fall doch anders als in jenem, dem Er-

kenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9.3.1995, G 28/93, zugrunde liegenden: Das solche Anwartschaften einräumende Rechtsverhältnis des Arbeitnehmers zur Bank AG erfährt keine Änderung, zum Anteilseigner der Bank AG besteht keine wie immer geartete Rechtsbeziehung.

Der zweite Einwand der Arbeiterkammer, die alte Haftung des Landes als Ausfallsbürge gemäß § 1356 betreffend, wird im Gesetzesvorschlag aufgegriffen. Es war nie daran gedacht, die Haftung des Landes für bis Mitte 1992 entstandene Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank aus Anlass der Aufhebung des Landes-Holdinggesetzes aufzuheben. Im § 1 Abs 2 ist daher eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen.

Ansonsten begegnete das Gesetzesvorhaben keinen Bedenken.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Mit Aufhebung des Salzburger Landes-Holding-Gesetzes endet (erlischt) auch die Salzburger Landes-Holding als dadurch geschaffene eigene Rechtsperson. Für ab dem 1.7.2005 entstehende Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG findet deshalb § 92 Abs 9 BWG keine Anwendung mehr.

Im Sinn der Haftungskontinuität ist der Abs 2 in weitgehender Anlehnung an § 15 Abs 1 des Landes-Holdinggesetzes formuliert.

Zu § 2:

Stichtag für den Rechts- und Vermögensübergang von der Landes-Holding auf die Beteiligungsverwaltungs GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landes, ist der 30.6.2005, 24:00 Uhr. Der Übergang erfolgt als Gesamtrechtsnachfolge.

Die Einschränkung des Übergangs von Forderungen gegen die Salzburger Landes-Holding gemäß Abs 2 wird für den Fall getroffen, dass die derzeit zeitlich und betraglich unlimitierte Haftung der Salzburger Landes-Holding zumindest teilweise auf Zeiträume vor dem 1.7.2005 rückwirkend eingeschränkt oder beseitigt wird. Es soll kein Gläubiger der Bank-AG und damit auch der Landes-Holding dann argumentieren können, die nachträgliche Einschränkung oder Beseitigung hätte auf ihn keinerlei Auswirkung, weil ja zum Zeitpunkt des Übergangs aller Rechte und Pflichten auf die neue Gesellschaft die (alte) Landes-Holding noch voll gehaftet hat, und eine erst nach dem 30.6.2005 erfolgende rückwirkende Änderung dieser Haftungslage zu Gunsten der (alten) Landes-Holding wäre deshalb irrelevant, weil es die Salzburger Landes-Holding seit dem 1.7.2005 gar nicht mehr gibt, und für die Beurteilung des Übergangs deren Verpflichtungen ausschließlich der Zeitpunkt 30.6.2005, 24:00 Uhr maßgeblich wäre.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.